



**Rainer Schweppe
Stadtschulrat**

Herrn Stadtrat Cetin Oraner
Frau Stadträtin Brigitte Wolf

Stadtratsfraktion DIE LINKE

Rathaus

Datum
18.05.2016

Was macht die UEFA in Panama: kann München einen Host-City-Vertrag mit einer juristischen Person aufrechterhalten – selbst wenn die wichtigsten natürlichen Beteiligten unter Korruptionsverdacht stehen?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00569
von Herrn StR Cetin Oraner und StRin Brigitte Wolf
vom 19.04.2016, eingegangen am 20.04.2016

Sehr geehrter Herr Stadtrat Oraner,
sehr geehrte Frau Stadträtin Wolf,

in Ihrer Anfrage vom 19.04.2016 erbitten Sie Auskunft:

„Die Berichte über die Panama-Papiere und ihre Implikationen u.a. in der SZ der letzten Tage zeigen, dass auch der vormalige Direktor der Rechtsabteilung der UEFA und heutige FIFA-Präsident, Gianni Infantino, tief in merkwürdige Geschäfte mit den enttarnten Briefkasten-Firmen, die durch die Anwaltskanzlei Mossack Fonseca in Panama auf Kundenwunsch eingerichtet wurden, verstrickt ist. So unterzeichnete er 2006 den mittlerweile berühmten Vertrag mit der TV-Rechte-Firma „Cross-Trading“, deren Eigentümer, Hugo und Mariano Jinkis, auf Antrag der US-Justiz mittlerweile in Haft sind. Es kam beim Weiterverkauf der TV-Rechte zu einer märchenhaften Geldvermehrung.

Dieser Gianni Infantino ist als Direktor der UEFA-Rechtsabteilung auch für den Host-City-Vertrag verantwortlich, der 2014 zwischen UEFA und der Landeshauptstadt zur Durchführung einiger Spiele im Rahmen der „UEFA EURO 2020“ – wenn dies keine Marke wäre, könnte man einfach Fußball-Europameisterschaft dazu sagen – abgeschlossen wurde.“

Tel. 089/ 233 83500
Fax 089/ 233 83533
Bayerstraße 28
80335 München
rainer.schweppe@muenchen.de

Aufgrund der Zuständigkeit des Sportamtes für die „UEFA EURO 2020“ beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1:

„Ist die Rechtsabteilung des Direktoriums auch vor dem Hintergrund dieser Aufdeckungen noch der Meinung, dass die Landeshauptstadt unbeschadet der Vorwürfe „gegen einzelne Funktionäre“ den Host-City-Vertrag mit der juristischen Person UEFA erfüllen müsse?“

Antwort:

Durch die Unterzeichnung des Host City Agreements unterbreitete die Landeshauptstadt München ein Angebot als Ausrichterstadt, welches durch die Gegenzeichnung im Rahmen der Zuschlagserteilung durch die UEFA angenommen wurde. Es bestehen somit bindende vertragliche Verpflichtungen über die Organisation von vier UEFA EURO 2020 Spielen durch die Stadt München.

Es bestehen vorliegend weder Anhaltspunkte für den Wegfall der Geschäftsgrundlage des Host City Agreements noch für das Vorliegen eines sonstigen Rücktrittsrechts der Landeshauptstadt München. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Aufdeckungen im Rahmen der „Panama-Papiere“ und/oder der Korruptionsvorwürfe gegen einzelne Mitglieder der Vertragspartner.

Frage 2:

„Was müsste nach Meinung der Rechtsabteilung noch in Zusammenhang mit unserem Vertragspartner UEFA passieren, bis von einem „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ ausgegangen werden kann?“

Antwort:

Eine Störung der Geschäftsgrundlage liegt bei einer nach Vertragsschluss auftretenden schwerwiegenden (wesentlichen) Veränderung der zur Grundlage des Vertrages gewordenen Umstände vor, wenn die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, sofern sie diese Veränderung vorausgesehen hätten; man spricht von einer sog. Äquivalenzstörung. Diese Störung der Geschäftsgrundlage kann zur Anpassung des Vertrages berechtigen, wenn einem Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Wenn eine Anpassung nicht möglich ist, oder sie einem Vertragspartner nicht zumutbar ist, kann die Störung in Ausnahmefällen zu einem Rücktrittsrecht führen. Dieser Grundsatz gilt auch in der Schweiz.

Voraussetzung für einen „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ wäre somit ein schwerwiegendes, vertragswesentliches und der Landeshauptstadt München unzumutbares Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung oder eine sonstige schwerwiegende vertragswesentliche Veränderung von Umständen wie beispielsweise in Fällen der höheren Gewalt (Überschwemmung, Erdbeben, Krieg etc.).

Frage 3:

„Was könnte der Landeshauptstadt passieren, würde sie sich auf den Rechtsstandpunkt stellen, solches zumindest merkwürdige Verhalten des Leiters der Rechtsabteilung rechtfertige einen Rückzug vom Host-City-Vertrag?“

Antwort:

Ein Rücktritt vom Host City Agreement würde gegen die vertraglichen Verpflichtungen der Landeshauptstadt München verstoßen und wäre somit rechtlich nicht zulässig. Es ist davon auszugehen, dass im Falle eines unberechtigten Rücktritts vom Vertrag bzw. der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Landeshauptstadt München Schadensersatzverpflichtungen gegenüber den beiden Vertragspartnern UEFA und DFB drohen würden. Ggf. würden auch Dritte (z.B. Allianz Arena München Stadion GmbH; FMG Flughafen München GmbH) Schadensersatzforderungen gegen die Stadt geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer Schweppe
Stadtschulrat